



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

per E-Mail

LALLF MV - Abt. 7

28. April 2020

Eingegangen

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Herr Oliver Launer
Postfach 10 15 29
28015 Bremen

Referat 613

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3323/4178

FAX +49 (0)228 99 529 - 4410

E-MAIL 613@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 613-61006/0005

DATUM 28.04.2020

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Herr Martin Liebetanz-Vahldiek
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herr K. Schmekel
Postfach 544
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herr Dr. Stephan Wessels
Postfach 2 43
30002 Hannover

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
Herr Martin Momme
Postfach 71 51
24171 Kiel

nachrichtlich:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Fischkai 31
27572 Bremerhaven

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstr. 18
18059 Rostock

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Fischerei
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 531
Haubachstr. 86
22765 Hamburg

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL);
hier: Befristete Stilllegungen von Fischereifahrzeugen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Anlage: -1-

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine Verordnung zur Änderung der EMFF-Verordnung (s. Anlage) verabschiedet, wonach u.a. befristete Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die auf Grund der COVID-19-Pandemie erfolgen, mit Mitteln des EMFF gefördert werden können. Die Aufnahme eines entsprechenden Fördertatbestands wurde in die MAF-BMEL aufgenommen, die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird in Kürze erfolgen und Ihnen sodann übermittelt.

Nachstehend gebe ich Ihnen die Bedingungen zur Förderung der Stilllegung von Fischereifahrzeugen nach der MAF-BMEL auf Grund der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis:

Fischereibetrieben, die ihre Fischereifahrzeuge auf Grund des in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der geänderten Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Tatbestands stilllegen müssen, können hierfür Überbrückungsbeihilfen gewährt werden. Unter anderem kommen hier Stilllegungen auf Grund von Quarantänebestimmungen, Marktstörungen, Wegfall von Absatzmärkten oder anderer COVID-19 bedingter operationeller Probleme in erheblichem Ausmaß in Betracht. Maßgeblich für die Gewährung der Überbrückungsbeihilfen sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der EMFF-VO und der MAF-BMEL. Es gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- a. Dem jeweiligen Betrieb muss für das Jahr 2020 von der BLE oder einer Erzeugerorganisation als Beliehene für das betreffende Fischereifahrzeug eine Fanglizenz ausgestellt worden sein und dieses Fischereifahrzeug muss im Jahr 2019 oder 2020 als Fischereifahrzeug bereits aktiv an der Fischerei teilgenommen haben.

- b. Anträge auf Überbrückungsbeihilfen können ab sofort gestellt werden. Der Antrag muss sich auf den gesamten nachstehend genannten Zeitraum beziehen. Die Überbrückungsbeihilfen werden grundsätzlich für 30 zusammenhängende Stilliegetage im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 gewährt. Der Antragsteller hat nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass die Stilllegung des Fischereifahrzeugs in dem geltend gemachten 30-Tageszeitraum wegen der COVID-19-Pandemie erfolgt ist.
- c. Auf besonders begründeten Antrag kann die Überbrückungsbeihilfe auch für drei 10-Tagesblöcke oder für einen 20-Tagesblock in Verbindung mit einem 10-Tagesblock gewährt werden, wenn dies z.B. zur Versorgung des Marktes oder zur Direktvermarktung dient; auch in diesen Fällen sind insgesamt 30 durch die COVID-19-Pandemie bedingte Stilliegetage im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.
- d. Die Fördermittellempfänger haben sämtliche Fischereitätigkeiten einzustellen. Alle zum geförderten Betrieb gehörenden Fischereifahrzeuge einschließlich Fanggeräte müssen stillgelegt sein. Bei Fischereifahrzeugen, mit denen die Fischerei mit stationärem Fanggerät betrieben wird, sind die Fanggeräte während dieser Zeiten unbenutzbar zu machen.
- e. Überbrückungsbeihilfen werden nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte. Die Unterstützungsleistungen bei vorübergehender Einstellung der Dorschfischerei in der Ostsee im Jahr 2020 bleiben hiervon unberührt. Bei sich überschneidenden Tagen der Stilllegung in der Dorschfischerei mit dieser Maßnahme entfällt die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe.
- f. Die Überbrückungsbeihilfen werden als Tagessatz je Stilliegetag wie folgt berechnet:

Tagessatz je Stilliegetag (0-24 Uhr):

Bruttoraumzahl des Fischereifahrzeugs (BRZ)	Tagessatz (€)
1 bis 9	140 €
10 bis 24	160 €
25 bis 49	200 €
50 bis 99	240 €
100 bis 249	270 €
250 bis 500	300 €

Je Betrieb kann der Tagessatz nur für ein Fischereifahrzeug gewährt werden. Für die BRZ des Fischereifahrzeugs ist die in der Fischereifahrzeugkartei eingetragene Angabe maßgeblich.

- g. Die Unterstützungsleistungen vergangener Jahre bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit werden bei der Berechnung der Einkünfte nach Nummer 4.2 MAF-BMEL als Einkünfte aus der Kutterfischerei bewertet.
- h. Die Überbrückungsbeihilfen werden zu 75 % mit Mitteln aus dem EMFF und zu 25 % aus dem Titel 1010 – 683 04 des BMEL finanziert.
- i. Die Unterstützungsleistungen sind kassenwirksam im Haushaltsjahr 2020 auszahlbar. Auf die zu gewährenden Überbrückungsbeihilfen können Abschlagszahlungen geleistet werden.

Sollten grundsätzliche Probleme bezüglich der Auslegung oder Anwendung von Bestimmungen erkennbar werden, bitte ich mich zeitnah zu kontaktieren.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Maßnahme eine schnelle Nothilfe für Betriebe zur Überbrückung und Vermeidung von Härten von aus der CORONA-Pandemie bedingten Stilllegungen von Fischereifahrzeugen darstellt. Die Maßnahme dient nicht der Kompensation von eventuell in diesen Zeiträumen üblicherweise erzielten Gewinnen der Fischereibetriebe. Das BMEL wird nach Ablauf des Stilllegezeitraums über eine ggf. notwendige Verlängerung und Modifikationen der Maßnahme entscheiden.

Den Deutschen Fischerei-Verband habe ich ebenfalls über die Modalitäten der Gewährung von Überbrückungsbeihilfen für die Fischereibetriebe unterrichtet.

Im Auftrag



Hoffstadt